

**KB 040**  
kurz & bündig



# Betriebsanweisungen

## Verbindliche Anweisung zum sicheren Arbeiten

Betriebsanweisungen geben den Beschäftigten die Möglichkeit, sich systematisch über wichtige Gefährdungen sowie Belastungen und Sicherheitsanweisungen schnell zu informieren. Es handelt sich um verbindliche schriftliche Arbeitsanweisungen der Vorgesetzten. Mit Betriebsanweisungen können die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten bei der Unterweisung nahegebracht werden. Das Unternehmen erfüllt damit gesetzliche Vorgaben.

## 1 Allgemeines

Rechtliche Anforderungen und Vorgaben zur Erstellung von Betriebsanweisungen ergeben sich unter anderem aus Arbeitsschutzgesetz, Verordnungen, Technischen Regeln und dem DGUV-Regelwerk. Unterstützung geben DGUV Informationen und Betriebsanleitungen der Hersteller.

Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu schreiben und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte schriftlich zur Verfügung zu stellen. Sie sind für Beschäftigte ein wichtiges Instrument zum sicheren Arbeiten und ein Hilfsmittel für die Unterweisung. Diese organisatorischen Maßnahmen tragen zum sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten bei. Sie helfen allen Beschäftigten, sich bei ihren Tätigkeiten stets sicher verhalten zu können.

Verantwortlich für den Inhalt einer Betriebsanweisung ist die oder der Vorgesetzte beziehungsweise der Unternehmer oder die Unternehmerin, unabhängig davon, wer die Betriebsanweisung erstellt hat. Dies wird durch die entsprechende Unterschrift dokumentiert.

## 2 Inhalt und Struktur von Betriebsanweisungen

Da Betriebsanweisungen den Beschäftigten wichtige Arbeitschutzbelange verständlich, kurz und prägnant vermitteln sollen, sind der Aufbau und die Darstellung einer Betriebsanweisung wichtig.

Für Gefahrstoffbetriebsanweisungen ist die Gliederung durch das Regelwerk vorgegeben. Für andere Tätigkeiten gibt es ähnliche Gliederungen. Allen gemeinsam ist, dass die **Firma** und der **Anwendungsbereich**, für die die Betriebsanweisung gilt, ersichtlich sind. Mit datierter Unterschrift des oder der Vorgesetzten beziehungsweise der Unternehmerin oder des Unternehmers wird die Betriebsanweisung als verbindliche Arbeitsanweisung in Kraft gesetzt.

Analog zum Aufbau der Gefährdungsbeurteilung werden die **Gefahren** und die **Belastungen** sowie die **Schutzmaßnahmen** aufgelistet. Der Inhalt ergibt sich aus der erstellten Gefährdungsbeurteilung.

Das **Verhalten im Gefahrfall oder bei Störungen** behandelt besondere Betriebsituationen, die von dem normalen Betriebszustand abweichen. Eng verbunden damit sind die Maßnahmen zur **Ersten Hilfe**, die in einem eigenen Abschnitt aufgeführt werden.

Die Hinweise zu den **Instandhaltungsmaßnahmen** verdeutlichen in der Regel,

- dass diese dem Fachpersonal vorbehalten bleiben und
- wie sich Beschäftigte diesbezüglich verhalten sollen.

Farbige Balken heben die verschiedenen Gliederungspunkte der Betriebsanweisung hervor. Bei den Betriebsanweisungen haben sich für unterschiedliche Bereiche folgende Farbgebungen etabliert (siehe auch Abbildung 1):

- blau – Maschinen
- lila – Organisation
- rot – Gefahrstoffe
- grün – Biostoffe

Da Betriebsanweisungen aktuell sein sollen, ist es ratsam, den Termin für die Überprüfung auf Aktualität mit aufzuführen.

### 3 Vorgehensweise bei der Erstellung von Betriebsanweisungen

Die Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung ist die Gefährdungsbeurteilung. Ausgehend von den dort aufgeführten Tätigkeiten für bestimmte Arbeitsbereiche bilden diese die Basis für den Anwendungsbereich der Betriebsanweisung. Die Gefahren und Belastungen sowie die organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen können aus der Gefährdungsbeurteilung direkt in die Betriebsanweisung übernommen werden. Sicherheitshinweise für das Betreiben von Geräten, Maschinen und Anlagen aus den Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen.

Die Umsetzung erforderlicher technischer Maßnahmen zur Erlangung des Schutzniveaus ist normalerweise kein Bestandteil einer Betriebsanweisung. Die angeführten Maßnahmen in der Betriebsanweisung gehen immer davon aus, dass sichere Arbeitsmittel vorhanden sind.

Hinsichtlich der Verständlichkeit kann es notwendig sein, die Inhalte der Gefährdungsbeurteilung für die Übernahme in die Betriebsanweisungen umzuformulieren und den Gliederungspunkten der Betriebsanweisung zuzuordnen. Es ist ratsam, den Text mit Beschäftigten durchzugehen, um die Verständlichkeit zu klären und die Betriebsanweisung gegebenenfalls nachzubessern. Generell können Betriebsanweisungen auch handschriftlich erstellt werden.

Nach dem Motto „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“ können Piktogramme die Aussagen unterstreichen und Abbildungen auf das richtige Verhalten hinweisen. Die Piktogramme können zum Beispiel aus der Symbolbibliothek „Symbib light“ [symbib-light.bgri.de/](http://symbib-light.bgri.de/) herauskopiert und eingefügt werden.

Bei Sprachbarrieren ist die Verwendung von Bildern besonders empfehlenswert.

Betriebsanweisungen müssen in der Sprache der Beschäftigten erstellt werden. Es kann also erforderlich sein, Betriebsanweisungen in andere Sprachen zu übersetzen.

Der Umfang von Betriebsanweisungen ist so zu wählen, dass sie für die betriebliche Praxis beziehungsweise für die Beschäftigten verständlich und überschaubar bleiben. Für die Texte sollten möglichst kurze und gut verständliche Sätze verwendet werden.

Bereits bei der Erstellung der Betriebsanweisungen sollte festgelegt werden, wie deren Aktualität gewährleistet wird, zum Beispiel durch Festlegung im Qualitätsmanagement (QM).

Bei der Erstellung unterstützt und berät Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihr Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin, Ihre KMU-Beratung (bei Teilnahme an der Alternativen Betreuung der BG RCI) und Ihre Aufsichtsperson.

Im Mediencenter [mediencenter.bgri.de](http://mediencenter.bgri.de) sind Blankovorlagen zur Erstellung von Betriebsanweisungen verfügbar.

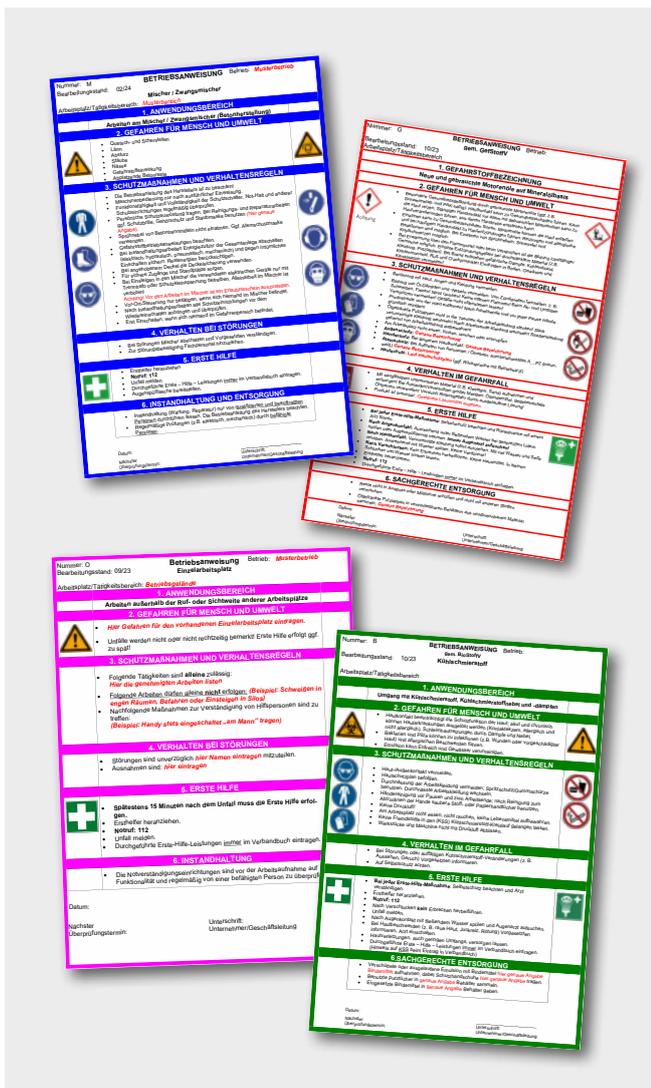


Abbildung 1: Übersicht verschiedener Musterbetriebsanweisungen

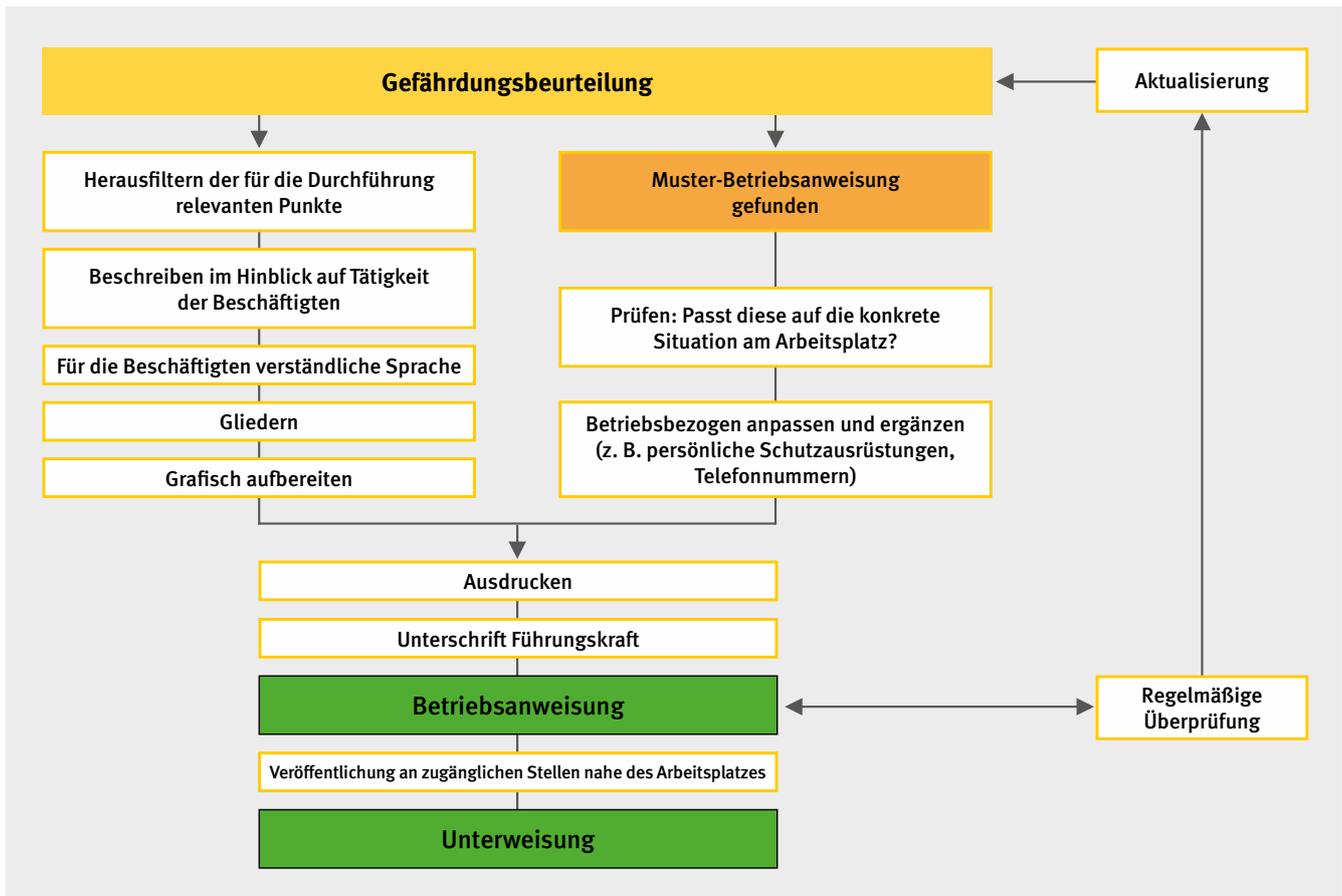


Abbildung 2: Vorgehensweise bei der Erstellung von Betriebsanweisungen

## 4 Vorgehensweise bei der Erstellung mit Hilfe von Muster-Betriebsanweisungen

Ausgangspunkt für die Erstellung einer Betriebsanweisung ist immer die Gefährdungsbeurteilung – auch bei der Verwendung einer Muster-Betriebsanweisung (siehe auch Abbildung 2).

Muster-Betriebsanweisungen stellen eine Arbeitserleichterung dar, da in ihnen bereits häufig anzutreffende Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufgeführt sind, sodass lediglich noch die Anpassung an die betrieblichen Verhältnisse durchzuführen ist. Dabei können die Betriebsanweisungen als mitgeltende Unterlagen für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

Es ist ratsam, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen, welche Muster-Betriebsanweisungen bereits als Vorlagen existieren. Die BG RCI bietet für die Berufsgruppen „Rohstoffe/Baustoffe“, „Chemie“ und „Handwerk“ zahlreiche Vorlagen an. Darüber hinaus bieten auch andere Berufsgenossenschaften Muster-Betriebsanweisungen an.

In jedem Fall muss überprüft werden, inwieweit die Angaben aus den Muster-Betriebsanweisungen mit der eigenen betrieblichen Arbeitsplatzsituation übereinstimmen. Auch die Details müssen

passen. Andernfalls sind Anpassungen durchzuführen. Dies ist mit den Word-Vorlagen der BG RCI einfach zu bewerkstelligen. Dabei sind neben dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auch Betriebsanleitungen der Hersteller, Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sowie das Fachwissen und die Erfahrung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Die Muster-Betriebsanweisungen sind auch in Hinblick auf die betrieblich verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen zu konkretisieren.

Nutzen Sie das Angebot der BG RCI, Muster-Betriebsanweisungen über das Mediencenter kostenfrei unter ([mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/mba](http://mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/mba)) herunterzuladen. Dort finden Sie auch Piktogramm-Vorlagen in der Symbolbibliothek light ([symbolbibliothek-light.bgrci.de](http://symbolbibliothek-light.bgrci.de)). Für Gefahrstoff-Betriebsanweisungen steht das Gefahrstoff-Informationssystem GisChem ([www.gischem.de](http://www.gischem.de)) zur Verfügung.

## 5 Hinweise

### Gefahrstoffe

Auch bei Gefahrstoffen ist die Gefährdungsbeurteilung der Ausgangspunkt für die Erstellung der Betriebsanweisung. Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitsbedingungen und die Informationen zum Gefahrstoff, insbesondere aus dem Sicherheitsdatenblatt. Im Anhang zur Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der

Beschäftigten“ ist beschrieben, welche Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts für welche Abschnitte der Betriebsanweisung nutzbar sein können. Weitere Hinweise gibt auch die Empfehlung zu Gefahrstoffen EmpfGS 409 „Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“. Zusätzlich sind immer auch weitere Informationen wie zum Beispiel Schriften der BG RCI, DGUV oder anderer Unfallversicherungsträger sowie Gefahrstoffdatenbanken zu berücksichtigen.

Zur Arbeiterleichterung haben die Berufsgenossenschaften als Hilfestellung bereits vorgefertigte Muster-Betriebsanweisungen für eine große Anzahl an branchenspezifischen Gefahrstoffen erstellt. Diese finden sich zum Beispiel in den Gefahrstoffportalen GisChem der BG RCI und BGHM [www.gischem.de](http://www.gischem.de) und WINGIS der BG BAU [www.wingisonline.de](http://www.wingisonline.de). Die Vorlagen sind, wie beschrieben, an die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Mit GisChem können zusätzlich eigene Betriebsanweisungen, ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt, erstellt werden – eine parallele Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe ist möglich.

Ausführliche Stoffinformationen finden sich auch in der GESTIS-Stoffdatenbank der DGUV e. V. unter [gestis.dguv.de](http://gestis.dguv.de).

Weitere Details enthält das Merkblatt A 010 „Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (DGUV Information 213-051).

Wenn eine Vielzahl von Stoffen und Produkten im Betrieb vorhanden ist, kann es zur Vereinfachung dienen, Gruppenbetriebsanweisungen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen/Gemischen ähnliche Gefährdungen entstehen können und vergleichbare Schutzmaßnahmen wirken.

### Biostoffe

Hinweise zur Erstellung von Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Biostoffen gibt die DGUV Information 213-016 „Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung“. Informationen zu den einzelnen Biostoffen können der GESTIS-Biostoffdatenbank [www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe](http://www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe) entnommen werden.

### Störungsbeseitigung

Neben der geplanten Instandhaltung (zum Beispiel Instandsetzung bestimmter Anlageanteile, Befahren eines Behälters) sind im Einzelfall neben Freigabeverfahren auch Betriebsanweisungen für kurzzeitige Tätigkeiten denkbar. Vorausschauend können Betriebsanweisungen für solche Fälle nur die generelle Vorgehensweise beschreiben.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist in jedem Fall eine spezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gegebenenfalls wird daraus eine spezifische Betriebsanweisung

abgeleitet – diese kann beim Auftreten der gleichen Störung wieder verwendet werden. Auf jeden Fall müssen die Beschäftigten dazu unterwiesen sein.

## 6 Verfügbarkeit

Die Unternehmensleitung hat die Pflicht, die Betriebsanweisungen ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und bekannt zu machen.

Alleiniges Auslegen oder Aushändigen von Betriebsanweisungen reicht nicht aus. Die fertigen Betriebsanweisungen müssen mit den Beschäftigten durchgesprochen werden. Dies erfolgt am einfachsten im Zuge einer dokumentierten Unterweisung. Bei der jährlichen Unterweisung wird bekannt gegeben, an welchen Orten die Betriebsanweisungen eingesehen werden können. Betriebsanweisungen müssen an geeigneten Stellen ausgelegt oder aufgehängt werden, sodass sie jederzeit von den Beschäftigten gelesen werden können, zum Beispiel an der Maschine, in Klapprahmen mit Wandhalterung (siehe Abbildung 3), am schwarzen Brett oder im Sozialraum.

Grundsätzlich ist eine zusätzliche digitale Bereitstellung erlaubt. Sinnvoll ist dies, wenn im Arbeitsbereich alle jederzeit Zugriff auf diese Dateien haben.

Weitere Möglichkeiten sind zum Beispiel Faltkarten oder Handzettel, die die Beschäftigten leicht mitführen können, die jedoch die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten sollten. Betriebsanweisungen müssen im Arbeitsalltag präsent sein. So können Beschäftigte bei Fragen zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen eine Betriebsanweisung jederzeit zur Hand nehmen und sind in der Lage, sich selbst zu informieren und ihr Verhalten gegebenenfalls zu korrigieren.



Abbildung 3: Wandhalterung für Betriebsanweisungen



Abbildung 4:  
Unterweisung vor Ort anhand  
einer Betriebsanweisung

## 7 Unterweisung

Die Beschäftigten sind über die Gefahren und Schutzmaßnahmen bei ihrer Arbeit durch Vorgesetzte regelmäßig zu unterweisen. Genau diese Inhalte sind praktischerweise bereits in Betriebsanweisungen erfasst, sodass sie ein gutes Hilfsmittel für die Unterweisenden sind. Betriebsanweisungen sind eine Checkliste zu den Punkten, die bei einer Unterweisung behandelt werden.

Didaktik und Methodik spielen eine große Rolle für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Unterweisung. Die Betriebsanweisung nur vorzulesen wäre kontraproduktiv und nicht erfolgsversprechend. Betriebsanweisungen stellen insofern eine Komponente für die Vorbereitung und Durchführung einer Unterweisung dar. In jedem Fall ist bei der Unterweisung klar herauszuarbeiten, dass die in den Betriebsanweisungen enthaltenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln verbindlich einzuhalten sind. Dies wird auch durch die Unterschrift des oder der Vorgesetzten auf der Betriebsanweisung deutlich.

Im Rahmen der Unterweisung besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, Fragen oder Einwände anzubringen, die diskutiert werden können und gegebenenfalls zur Optimierung der Betriebsanweisungen genutzt werden können.

## 8 Aktualisierung

Betriebsanweisungen haben kein Ablaufdatum und gelten zeitlich unbegrenzt. Rechtlich gefordert ist, dass sie aktuell sein müssen.

Sie müssen aktualisiert oder ersetzt werden, wenn sich zum Beispiel die Tätigkeiten ändern oder eine neue Maschine oder ein neuer Gefahrstoff verwendet wird. Bei Änderungen der betrieblichen Abläufe sind die Betriebsanweisungen ebenfalls anzupassen. Daher ist eine regelmäßige, in der Regel jährliche Kontrolle der Betriebsanweisungen sinnvoll.

Anzuraten ist, dass sowohl der Bearbeitungsstand als auch der nächste Überprüfungstermin vermerkt werden.

Postfach 10 14 80  
69004 Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg  
www.bgrci.de

Diese Schrift können Sie über das Mediencenter unter [mediencenter.bgrci.de](http://mediencenter.bgrci.de) beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik? Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- › Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie  
Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien  
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- › E-Mail: [medien@bgrci.de](mailto:medien@bgrci.de)
- › **Kennen Sie unsere Medien-Hotline?**  
Sie erreichen uns unter 06221 5108-44444 (Mo.–Fr. 8:00–14:00 Uhr)  
oder unter [medienhotline@bgrci.de](mailto:medienhotline@bgrci.de)

## Weitere Informationen



Betriebsicherheitsverordnung<sup>2</sup>  
Gefahrstoffverordnung<sup>2</sup>



TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“<sup>4,3</sup>  
EmpfGS 409 „Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“<sup>4,3</sup>



DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“<sup>4,1,4</sup>



DGUV Information 213-016 „Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung“<sup>4,1,4</sup>



Merkblatt A 010 „Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (DGUV Information 213-051)<sup>1,4</sup>



Muster-Betriebsanweisungen im Mediencenter der BG RCI zum Herunterladen oder Ausdrucken [mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/mba1](http://mediencenter.bgrci.de/shop/reihen/bgrci/mba1)



Gefahrstoffportale GisChem der BG RCI und BGHM [www.gischem.de](http://www.gischem.de)



WINGIS der BG BAU [www.wingisonline.de](http://www.wingisonline.de)



Symbolbibliothek symbib-light.bgrci.de



GESTIS-Stoffdatenbank [gestis.dguv.de](http://gestis.dguv.de)

GESTIS-Biostoffdatenbank [www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe](http://www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe)

### Interessante Links zum Weiterlesen:

- › Erläuterungen zur Nutzung von Betriebsanweisungen [www.bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/betriebsanweisungen](http://www.bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/betriebsanweisungen)
- › Wie Unternehmen Betriebsanweisungen richtig nutzen [aug.dguv.de/arbeitsicherheit/wie-unternehmen-betriebsanweisungen-richtig-nutzen/](http://aug.dguv.de/arbeitsicherheit/wie-unternehmen-betriebsanweisungen-richtig-nutzen/)

### Bezugsquellen:

- 1 [mediencenter.bgrci.de](http://mediencenter.bgrci.de)  
*Mitgliedsbetriebe der BG RCI können alle Schriften der BG RCI in einer der Betriebsgröße angemessenen Anzahl kostenlos beziehen.*
- 2 Buchhandel oder freier Download unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Freier Download unter [www.baua.de](http://www.baua.de)
- 4 Freier Download unter [publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de)

### Bildnachweise:

Titelbild, Abbildungen 3 und 4: BG RCI/Kaltepoth